

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 07.01.2022 Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.22-64/21

**Nummer:
Z-8.22-952**

Geltungsdauer
vom: **26. Januar 2022**
bis: **26. Januar 2027**

Antragsteller:
MEVA Schalungs-Systeme GmbH
Industriestraße 5
72221 Haiterbach

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauteile für das MEVA Traggerüstsystem MT 60

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 25. Januar 2021 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind vorgefertigte Gerüstbauteile für das MEVA Traggerüstsystem MT 60, die mit Rohren mit einer Wandstärke von 1,5 mm ausgesteift werden. Sowohl die aussteifenden Rohrelemente $\varnothing 33,7 \times 1,5$ als auch der obere Querriegel $\varnothing 48,3 \times 2,7$ der Rahmen bestehen aus S235JRH mit einer erhöhten Streckgrenze von min $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$. Die Ständerrohre $\varnothing 60 \times 2,5$ bestehen aus S355J0H. Die Rohre werden zu verschiedenen Rahmen verschweißt.

Die von diesem Bescheid erfasste allgemeine bauaufsichtliche Zulassung beschränkt sich auf Bestimmungen für folgende Bauteile:

- Rahmen 100 MT
- Rahmen 75 MT
- Rahmen 50 MT
- Zugangsrahmen 100 MT
- Riegel
- Fußspindel MT

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung des MEVA Traggerüstsystems MT 60.

Das Traggerüstsystem MT 60 darf als Traggerüst nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ angewendet werden. Das Traggerüstsystem MT 60 selbst ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Die Rahmen des Systems werden mit einigen Ergänzungsbauteilen zu einem Traggerüstturm mit quadratischem Grundriss errichtet. Die Anschlussköpfe der Riegel, bestehend aus Keil und Keilaufnahme, werden in die Keilkästchen der benachbarten Ständerrohre eingehängt und durch Anschlagen eines Keils gegen die Ständerrohre gepresst. Diese Verbindung überträgt ausschließlich Querkräfte in der Rahmenebene und Normalkräfte.

2 Bestimmungen für die Bauteile

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Bauteile, die nach diesem Bescheid hergestellt werden, müssen den Angaben in den Zeichnungen der Anlagen, den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen sowie den Regelungen der folgenden Abschnitte entsprechen.

Abweichend von DIN EN 10219-1:2006-07 sind die Untertoleranzen bezüglich der Wandstärke auf 5 % zu begrenzen.

2.1.2 Werkstoffe

Die metallischen Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 1 entsprechen, ihre Eigenschaften sind durch Prüfbescheinigungen entsprechend den Angaben in Tabelle 1 zu bestätigen.

¹ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

Für Bauteile, bei denen Werkstoffangaben im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, sind die Eigenschaften durch folgende Prüfbescheinigungen zu bestätigen:

- Für Baustähle ohne erhöhte Streckgrenzen und mit einer festgelegten Mindeststreckgrenze $\leq 275 \text{ N/mm}^2$ ist ein Werkszeugnis 2.2 ausreichend.
- Für alle anderen metallischen Werkstoffe ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 erforderlich.

Tabelle 1: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe

Werkstoff	Werkstoffnummer/ Numerische Bezeichnung	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Baustahl	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2: 2019-10	2.2
	1.0039	S235JRH mit erhöhter Streckgrenze *)	DIN EN 10219-1: 2006-07	3.1 *)
	1.0547	S355J0H		3.1
<p>*) Für die Gerüstbauteile ist eine erhöhte Streckgrenze $R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$ vorgeschrieben. Die proportionale Bruchdehnung A darf dabei 15% nicht unterschreiten. Für Wanddicken $< 3 \text{ mm}$ ist die Bruchdehnung A_{80mm} zu bestimmen. Die Umrechnung von A_{80mm} nach A hat nach DIN EN ISO 2566-1 zu erfolgen. Die Werte der Streckgrenze, der Bruchdehnung und der Zugfestigkeit sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu bescheinigen. Die Bestellforderung bezüglich der erhöhten Streckgrenze muss im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Sollwert angegeben sein.</p>				

2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Technischen Baubestimmungen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die Bauteile nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Bauteile nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die Bauteile leicht erkennbar und dauerhaft mit

- dem Großbuchstaben "Ü",
- mindestens der verkürzten Zulassungsnummer "952",
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und
- den letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung

zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauteile nach Abschnitt 2.1.1 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauteile mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und von der Überwachungsstelle auf Verlangen eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauteile den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen des Ausgangsmaterials:

Es ist zu kontrollieren, ob für Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.1 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen. Die Bescheinigungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- Kontrolle und Prüfungen, die an fertigen Bauteilen durchzuführen sind:

Bei mindestens 10 Einzelteilen je Fertigungscharge, jedoch mindestens 1 ‰ der Bauteile sind die Einhaltung der Maße und Toleranzen, die Schweißnähte sowie der Korrosionsschutz entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu kontrollieren.

- Mit 0,025 ‰ der hergestellten Keilverbindungen (Keilkästchen am Vertikalrohr, Keilaufnahme am Horizontalrohr und Keil), jedoch mindestens einmal je Fertigungswoche, ist ein Zug-Normalkraftversuch bis zum Bruch durchzuführen; die Versagenslasten dürfen dabei den Wert von 20,6 kN nicht unterschreiten. Die Versuche sind entsprechend den Regelungen der "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"² durchzuführen.

- Es ist weiterhin zu prüfen, ob die Zinkoberflächen am Keilkästchen (Anlageflächen) frei von jeglicher Verschmutzung, Grat und Zinkanhäufung sind.

² Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

Dokumentation:

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauteile
- Art und Anzahl der Kontrollen
- Datum der Herstellung bzw. Lieferung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maßnahmen bei ungenügendem Prüfergebnis:

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung der Bauteile nach Abschnitt 2.1.1 bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Bauteile
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen der Zulassung nach
 - Bauart, Form, Abmessung
 - Korrosionsschutz
 - Kennzeichnung
- Überprüfung des geforderten Schweißbeignungsnachweises
- An mindestens je 5 Einzelteilen der Bauteile nach Abschnitt 2.1.1 ist die Einhaltung der in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen angegebenen Maße und Winkel zu überprüfen und mit den zulässigen Toleranzen zu vergleichen.
- Mit den Keilverbindungen sind je Überwachungstermin mindestens fünf Zug-Normkraftversuche entsprechend den Regelungen des Abschnitts 2.3.2 durchzuführen.

Die Einzelteile und Bauteile nach Abschnitt 2.1.1 sind der laufenden Produktion zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung und den Entwurf der unter Verwendung der Bauteile zu erstellenden Traggerüste sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" ¹ zu beachten ³.

Die Traggerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Bauteile dürfen nicht in Arbeits- und Schutzgerüsten eingesetzt werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Für die Bemessung der unter Verwendung der Elemente zu erstellenden Traggerüste sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" ¹ zu beachten.

Der Nachweis der Standsicherheit der Traggerüsttürme ist in jedem Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen.

3.2.2 Systemannahmen für den Querriegelanschluss

Die Keilverbindung zwischen Querriegel und Ständerrohr darf planmäßig nur Normalkräfte und Querkkräfte (Rutschkräfte) in der aus Stütze und Rahmen gebildeten Ebene V_z übertragen. Die Übertragung von planmäßigen rechtwinklig zur Rahmenebene wirkenden Querkkräften V_y , Biegemomenten um beide Achsen und Torsionsmomenten ist auszuschließen.

3.2.3 Nachweise

3.2.3.1 Allgemeines

Für den Nachweis der Tragsicherheit gelten Anforderungen der Bemessungsklasse B1 nach DIN EN 12812:2008-12. Dabei darf für Bauteile aus Stahl S235JRH mit erhöhter Streckgrenze ($R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$) ein Bemessungswert der Streckgrenze von $f_{y,d} = 291 \text{ N/mm}^2$ der Berechnung zugrunde gelegt werden. Alle übrigen Kennwerte sind entsprechend des Grundwerkstoffes S235JRH anzusetzen.

3.2.3.2 Beanpruchbarkeit der Keilverbindung

In der Keilverbindung darf eine Normalkraft von

$$N_{Rd} = 15 \text{ kN}$$

übertragen werden.

Für die übertragbare Querkraft V_z darf bei den Nachweisen eine Beanspruchbarkeit von

$$V_{z,Rd} = 6,67 \text{ kN}$$

angesetzt werden.

Auf einen Interaktionsnachweis darf verzichtet werden.

Gesonderte Nachweise für die Keilkästchen und die Schweißnähte an den Keilkästchen sind nicht erforderlich.

³ Es wird zudem empfohlen, die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste", verfügbar über die DIBt-Homepage, zu berücksichtigen.

3.2.4 Fußspindel MT

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425:2017-04 (Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind für die Fußspindel MT nach Anlage 6 wie folgt anzunehmen:

$$\begin{aligned} A = A_S &= 7,04 \text{ cm}^2 \\ I &= 12,81 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 6,36 \text{ cm}^3 \\ {}_{red}W_{pl} &= 9,19 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425:2017-04, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der Traggerüste gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 12812:2008-12 sowie die "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" ¹.

Die Bauteile nach Abschnitt 2.1.1 dürfen im Zusammenhang mit diesem Bescheid ausschließlich für das Traggerüstsystem MT 60 verwendet werden. Beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden. Es dürfen nur Bauteile verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

3.3.2 Fundamentlasten

Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fundamentlasten entsprechend des Stand sicherheitsnachweises sicher aufgenommen und weitergeleitet werden können. Es ist dafür zu sorgen, dass die Endplatten der Fußspindeln horizontal und vollflächig aufliegen.

3.3.3 Anschlussköpfe

Die Keile der Anschlussköpfe sind von oben nach unten mit einem mindestens 500 g schweren Hammer bis zum Prellschlag festzuschlagen.

3.3.4 Anschluss von Kupplungen

Ohne gesonderten Nachweis dürfen an den Bauteilen nach diesem Bescheid Kupplungen nur an den Querriegeln $\varnothing 48,3 \times 2,7 \text{ mm}$ angeschlossen werden, sofern dies mit den Systemannahmen aus Abschnitt 3.2 verträglich ist.

3.3.5 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Gerüste mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

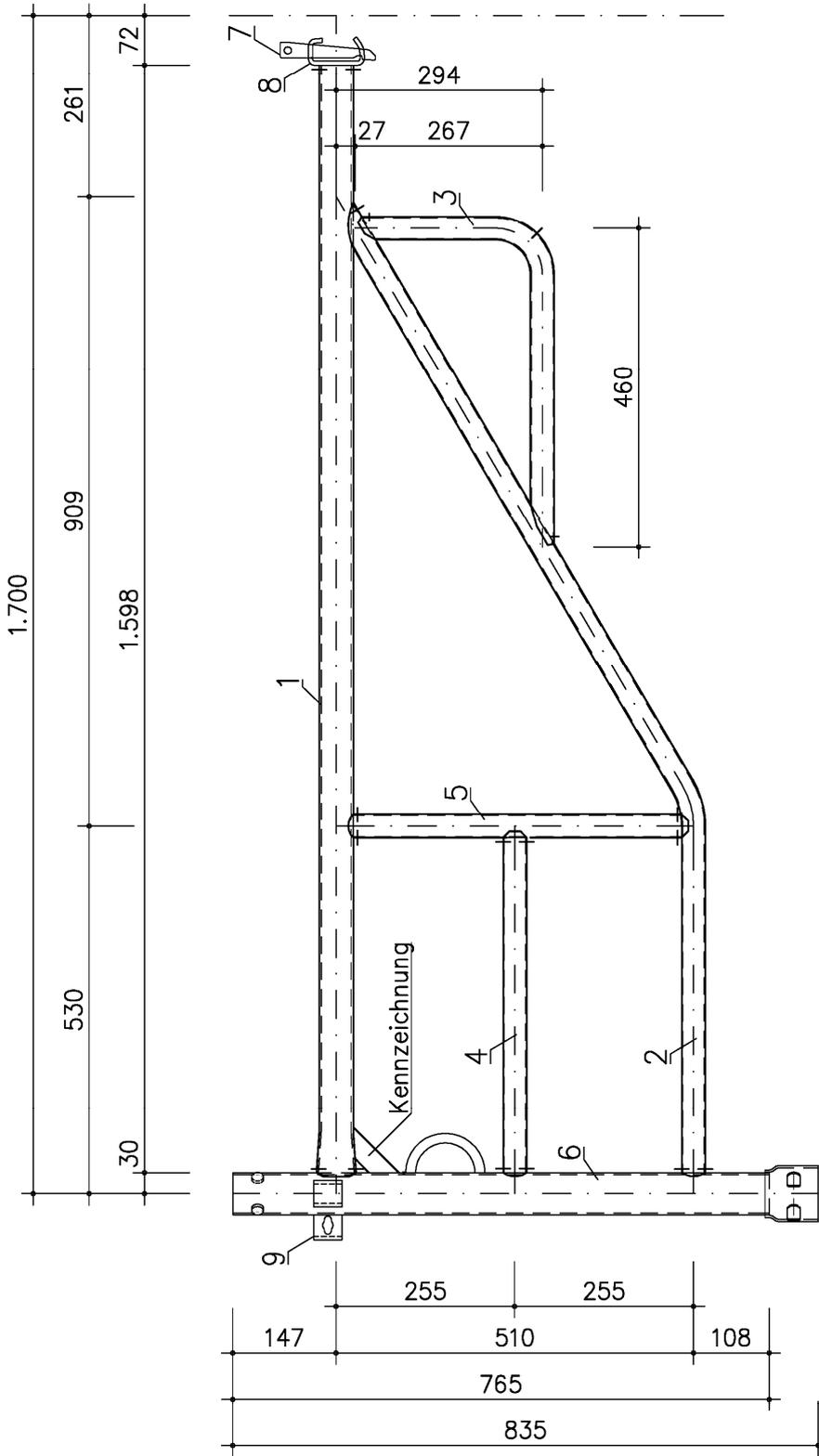
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Alle Bauteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden, beschädigte Bauteile dürfen nicht weiterverwendet werden. Die Anlageflächen der Keilkästchen müssen frei von jeglicher Verschmutzung oder Grat sein.

Die Wartung der Bauteile hat entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu erfolgen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller



Alle Verbindungen geschweißt.

9	Keilkästchen siehe Hinterlegung
8	Keilaufnahme siehe Hinterlegung
7	Keil siehe Hinterlegung
6	Rohr $\phi 60 \times 2,5$, DIN EN 10219-S355J0H
5	Rohr $\phi 33,7 \times 1,5$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$
4	Rohr $\phi 33,7 \times 1,5$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$
3	Rohr $\phi 33,7 \times 1,5$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$
2	Rohr $\phi 33,7 \times 1,5$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$
1	Rohr $\phi 48,3 \times 2,7$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$

Zulässige Abweichungen der Wanddicke:
Profile 1,6: gemäß DIN EN 10219-2
Profile 2-5: +10%/-5%

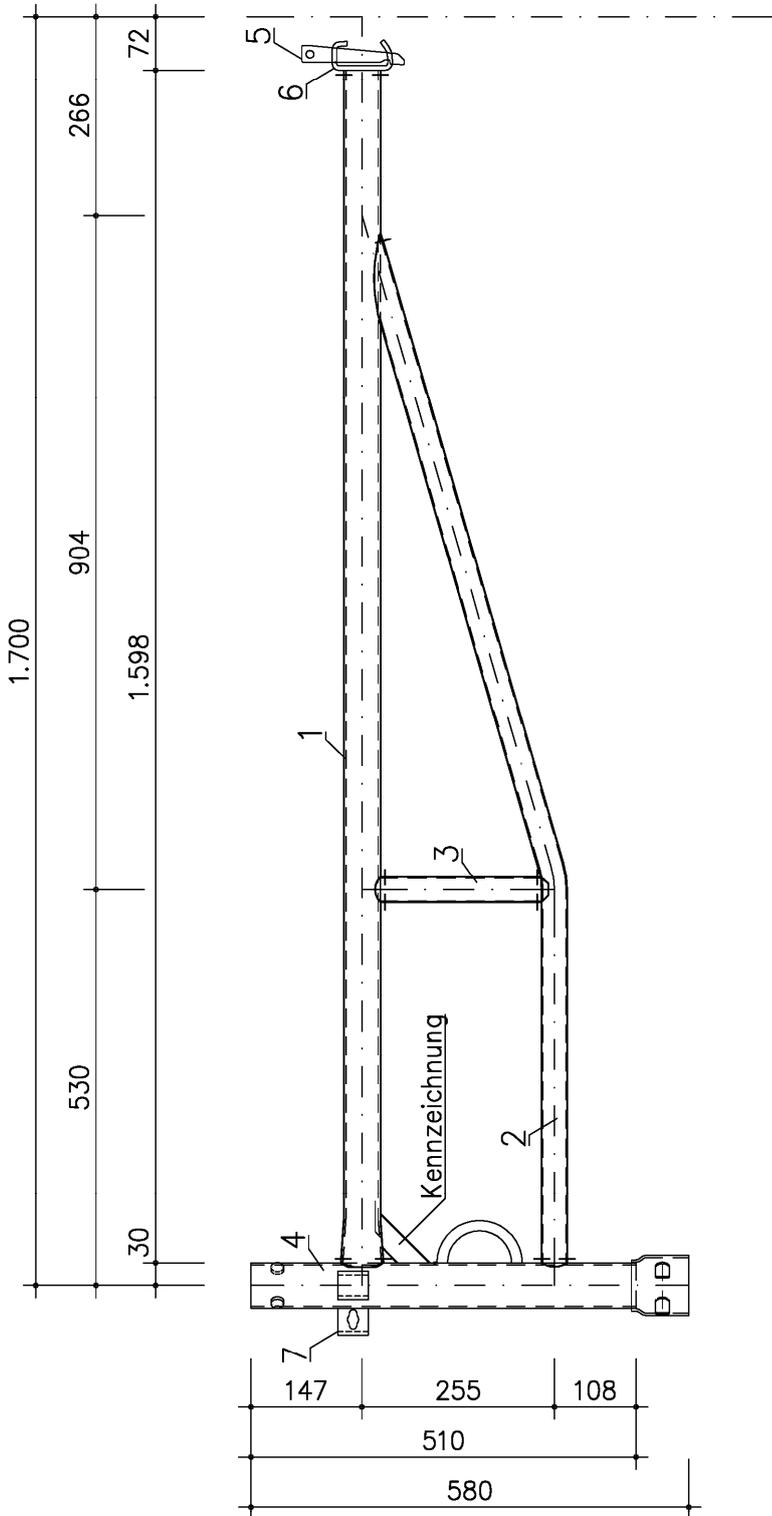
Bauteil mit im
DIBt
hinterlegten
Unterlagen

13,0 kg

MEVA Traggerüst MT 60

Rahmen 75 MT

Anlage 2



Alle Verbindungen geschweißt.

7	Keilkästchen siehe Hinterlegung
6	Keilaufnahme siehe Hinterlegung
5	Keil siehe Hinterlegung
4	Rohr $\phi 60 \times 2,5$, DIN EN 10219-S355J0H
3	Rohr $\phi 33,7 \times 1,5$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$
2	Rohr $\phi 33,7 \times 1,5$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$
1	Rohr $\phi 48,3 \times 2,7$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$

Zulässige Abweichungen der Wanddicke:
Profile 1,4: gemäß DIN EN 10219-2
Profile 2,3: +10%/−5%

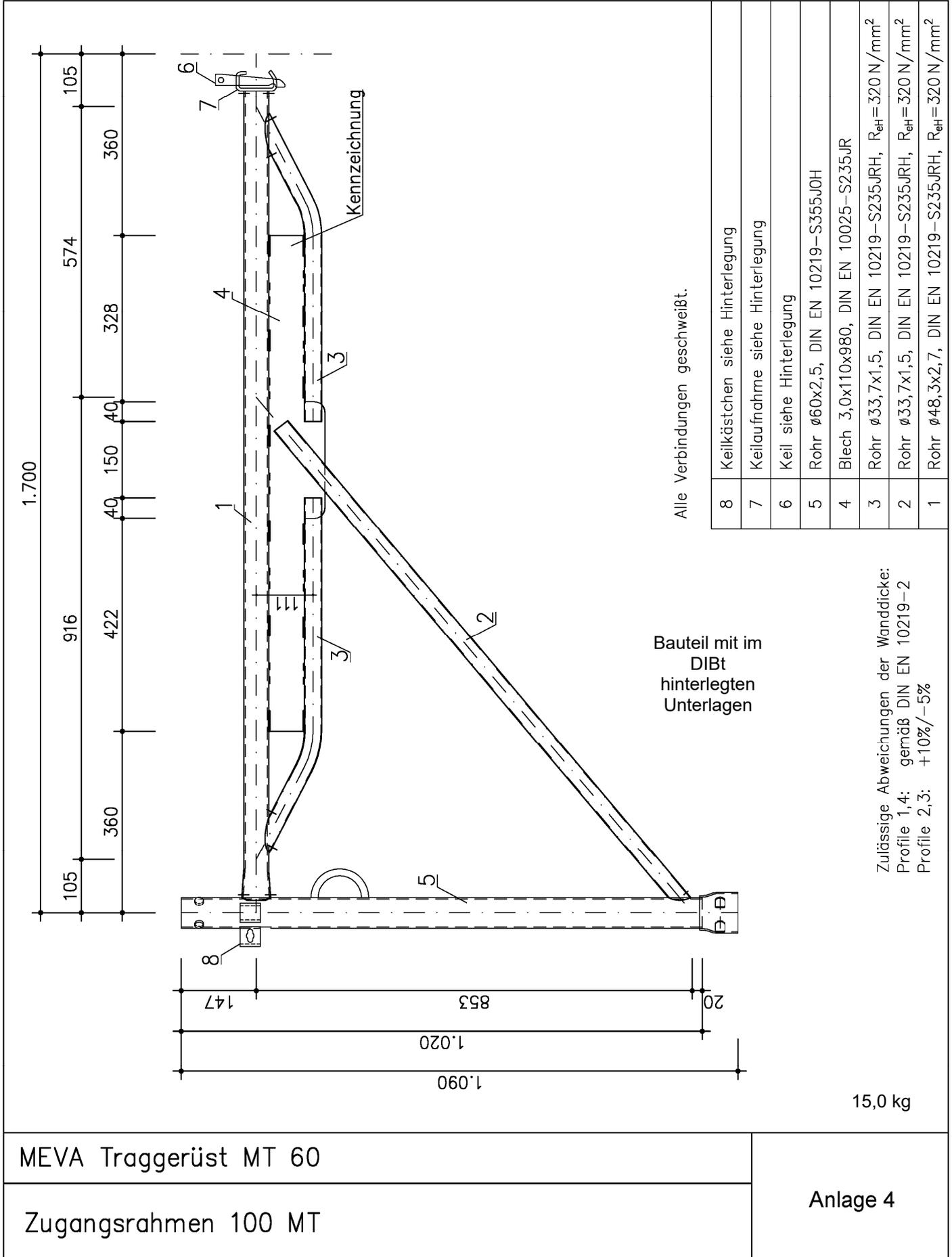
Bauteil mit im
DIBt
hinterlegten
Unterlagen

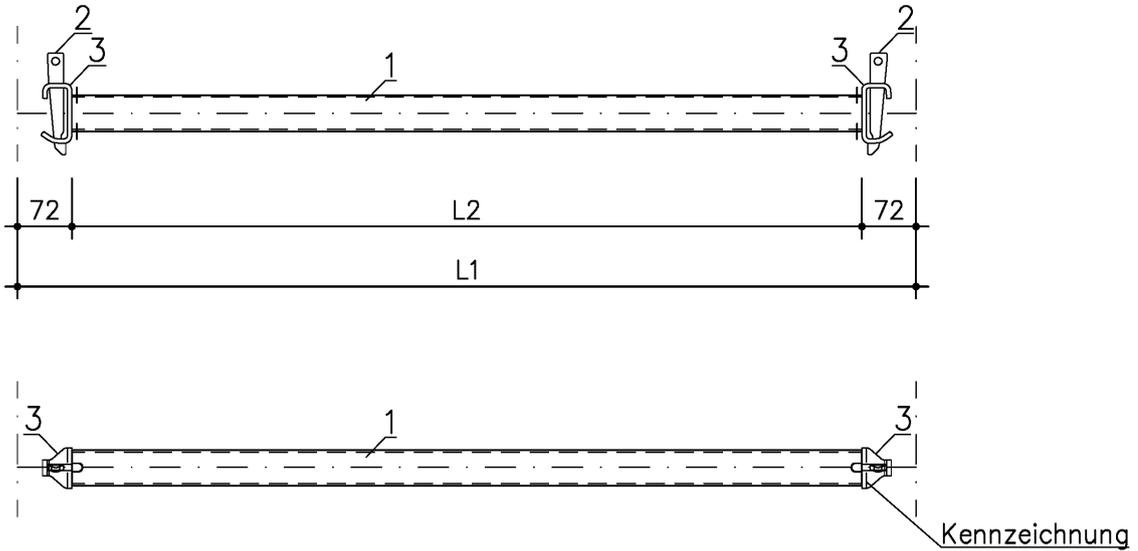
10,2 kg

MEVA Traggerüst MT 60

Rahmen 50 MT

Anlage 3





Bauteil mit im
 DIBt
 hinterlegten
 Unterlagen

Riegel	L1	L2
Riegel 170 MT	1.700	1.556
Riegel 220 MT	2.200	2.056
Riegel 35 MT	350	206

5,7 kg
 7,2 kg
 1,5 kg

Alle Verbindungen geschweißt.

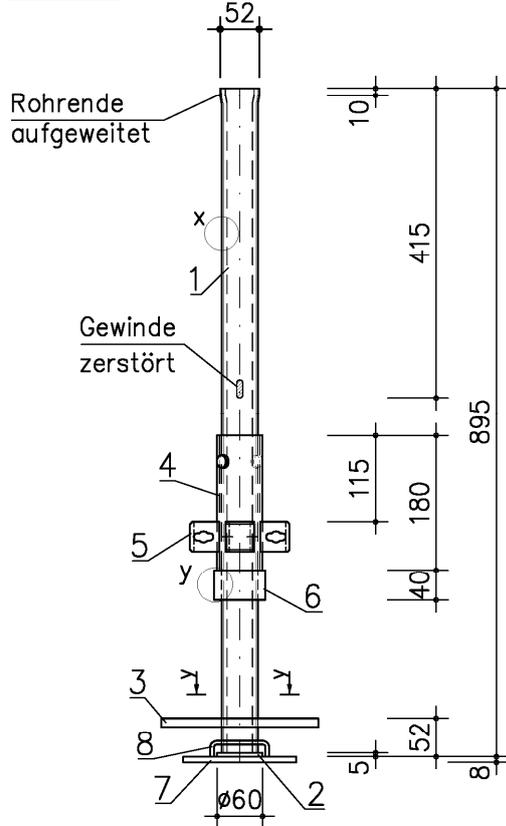
3	Keilaufnahme siehe Hinterlegung
2	Keil siehe Hinterlegung
1	Rohr $\varnothing 48,3 \times 2,7$, DIN EN 10219-S235JRH, $R_{eH} = 320 \text{ N/mm}^2$

MEVA Traggerüst MT 60

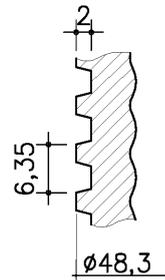
Riegel

Anlage 5

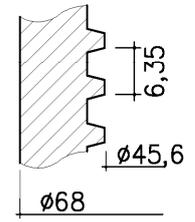
Ansicht



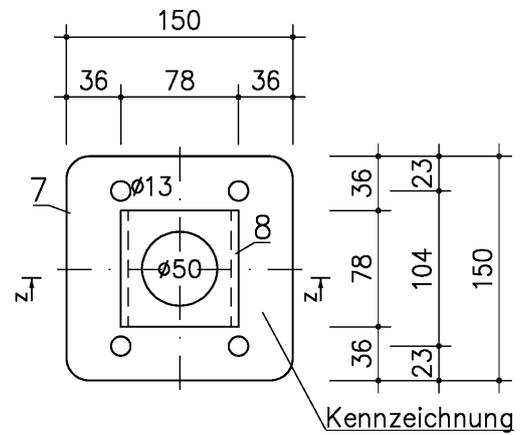
Detail x



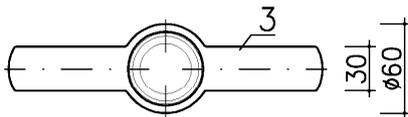
Detail y



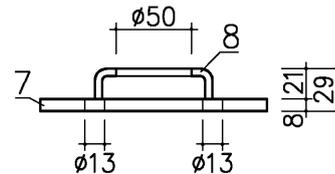
Detail Pos. 7 und 8



Schnitt y-y



Schnitt z-z



Alle Verbindungen geschweißt.

10,4 kg

8	Blech 5x78, DIN EN 10025-S235JR
7	Blech 8x150x150, DIN EN 10025-S235JR
6	Mutter, Außendurchmesser 68
5	Keilkästchen siehe Hinterlegung
4	Rohr $\phi 60 \times 3,2$, DIN EN 10219-S355J0H
3	Blech 12, DIN EN 10025-S235JR
2	Blech 5, $\phi 60$, DIN EN 10025-S235JR
1	$\phi 48,3 \times 6,3-895$, DIN EN 10025-S355J0H, mit aufgewalztem Trapezgewinde

MEVA Traggerüst MT 60

Fußspindel MT

Anlage 6